

# Beitragsordnung

## „Kinderförderverein e.V.“

### I. Grundlagen:

- Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist der § 6 der Satzung in der Fassung vom 13.10.2008.
- Eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich erfüllen.

### II. Beschlussfassung und Bekanntgabe:

- Die Mitgliederversammlung hat in Ihrer Sitzung am 13.10.2008 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.
- Die Beitragsordnung wird mit dem Aufnahmeantrag auf Mitgliedschaft im Verein ausgehändigt und durch die Unterschrift auf dem Antrag als verbindlich anerkannt.

### III. Regelungen:

- Die Höhe der einzelnen Beiträge und Umlagen wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und hat eine zeitlich unbegrenzte Gültigkeit. Über die Änderung der Beitragshöhen ist in der Mitgliederversammlung nach §9 Abs.2 der Satzung abzustimmen.
- Die Höhe der einzelnen Beiträge ergibt sich aus Anlage A dieser Beitragsordnung.
- In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf teilweise oder völlige Befreiung von der Beitragspflicht gestellt werden. Über diesen Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Prüfung des Sachverhalts und der vorgelegten Nachweise.
- Die Mitglieder sind verpflichtet, Beitragsrelevante Veränderungen, wie zum Beispiel Adressänderungen oder Arbeitsaufnahme, unverzüglich dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Bei Nichteinhaltung obliegt es dem Vorstand disziplinarische Maßnahmen einzuleiten, welche bis zum Ausschluss aus dem Verein führen können.
- Bei Vereinseintritt im laufenden Geschäftsjahr ist ein anteiliger Beitrag von einem zwölftel des Jahresbeitrages pro Monat des restlichen Geschäftsjahres zu entrichten.
- Die Beitragszahlung hat von Beginn des neuen Geschäftsjahres bis spätestens zum 31.März des jeweiligen Jahres zu erfolgen. Es ist der gesamte Jahresbeitrag im voraus zu entrichten. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, ist eine Rückgewähr von Beiträgen laut §4 Abs.7 der Satzung ausgeschlossen.
- Die Beiträge sind auf das Vereinskonto einzuzahlen. Nach Zahlungseingang wird dem Mitglied eine schriftliche Quittung über die geleisteten Beiträge ausgehändigt. Die Bankverbindung des Vereins ist in Anlage A ersichtlich.
- Bei Überschreitung des Zahlungsziels wird ein allgemeines Mahnverfahren eingeleitet. Dabei sind die Zahlungserinnerung und die erste Mahnung für das Mitglied kostenfrei. Bei Ausstellung der zweiten Mahnung werden Bearbeitungsgebühren fällig. Die Höhe der Bearbeitungsgebühren ist in der Anlage A festgehalten.

## **Anlage A zur Beitragsordnung:**

### **Mitgliedsbeiträge – Jahresbeitrag:**

- **Aktive Mitgliedschaft** 18,- €
  
- **Fördermitgliedschaft** 50,- €

### **Bearbeitungsgebühren:**

- **Mahngebühren**
  - Zahlungserinnerung kostenfrei
  - 1. Mahnung kostenfrei
  - 2. Mahnung 5,- €

### **Bankverbindung:**

**Name:** Kinderförderverein e.V.

**Kreditinstitut:** Kreissparkasse Döbeln

**Bankleitzahl:** 86055462

**Kontonummer:** 39 05 03 93